

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 68 /2018



Veröffentlicht am: 16.08.2018

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik mit den Studienrichtungen Mathematik, Computermathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und den Masterstudiengang Statistik in der Fassung vom 04.03.2014

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik und den Master-Studiengang Statistik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Fakultät für Mathematik vom 05.09.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 70/2012 der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Satzungsänderung vom 20.02.2014, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 13/2014 der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wird wie folgt geändert:

1. § 4 Zulassung zum Studium

Alt:

(1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium im Studiengang Mathematik ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Hochschuldiploms oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges, jeweils im Fach Mathematik oder in einem verwandten Fach. Im Falle des Abschlusses in einem verwandten Fach ist vor der Einschreibung eine Beratung durch den Studienfachberater oder die Studienfachberaterin erforderlich.

Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium im Studiengang Statistik ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Hochschuldiploms oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges, jeweils im Fach Mathematik oder Statistik oder in einem anderen statistisch-methodisch ausgerichteten Studiengang. In letzterem Falle ist vor der Einschreibung eine Beratung durch den Studienfachberater oder die Studienfachberaterin erforderlich.

Neu:

(1a) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium im Studiengang Mathematik ist der Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß §27 Absatz 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Fach Mathematik oder in einem verwandten Fach. Im Falle des Abschlusses in einem verwandten Fach ist vor der Einschreibung eine Beratung durch den Studienfachberater oder die Studienfachberaterin erforderlich.

Der absolvierte Abschluss muss
- mindestens 60 CP im Fach Mathematik
nachweisen können.

(1b) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium im Studiengang Statistik ist der Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß §27 Absatz 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Fach Mathematik oder Statistik oder in einem anderen statistisch-methodisch ausgerichteten Studiengang. In letztgenannten Falle ist vor der Einschreibung eine Beratung durch den Studienfachberater oder die Studienfachberaterin erforderlich.

Der absolvierte Abschluss muss
- mindestens 25 CP in Grundlagen der Mathematik
- mindestens 15 CP in Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik
nachweisen können.

Neu:

(5) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Eine Zulassung ist nur möglich, wenn von den unter § 4. Absatz 1 aufgeführten CP nicht mehr als 30 CP fehlen. Die Zulassung ist dann mit Auflagen verbunden, die bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erfüllen sind. Bis zur Erfüllung der Auflagen erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt.

1. § 5 Dauer und Gliederung des Studiums

Die Absätze 1 und 4 werden wie folgt geändert:

Alt:

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester ausgerichtet. Der Masterabschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, dem Praktikum, dem wissenschaftlichen Projekt und der Master-Arbeit mit der Verteidigung. Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. In den Studiengängen besteht die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums gemäß der Satzung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(4) Das Studium beinhaltet ein Praktikum in einem Unternehmen oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung. Die Dauer des Praktikums beträgt im Masterstudiengang Mathematik insgesamt mindestens acht Wochen und im Masterstudiengang Statistik insgesamt mindestens zehn Wochen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

Neu:

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester ausgerichtet. Der Masterabschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, dem Praktikum und der Master-Arbeit mit der Verteidigung. Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. In den Studiengängen besteht die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums gemäß der Satzung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(4) Das Studium beinhaltet ein Praktikum in einem Unternehmen oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung. Die Dauer des Praktikums beträgt insgesamt zwölf Wochen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

2. § 9 Prüfungsausschuss

Alt: (4) Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Neu: (4) Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Erneute Bestellung ist möglich.

3. § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Alt:

(2) Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Für die Bewertung gilt § 16 entsprechend.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Für die Bewertung gilt § 16 entsprechend.

(4) Im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

Neu:

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von 15 Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung bzw. der Wiederholungsprüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Für die Bewertung gilt § 16 entsprechend. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der §17.

(3) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist mit Ausnahme von § 19 nicht zulässig.

4.

Alt: § 19 Zusatzprüfungen

Neu: § 19 Zusatzprüfungen, Freiversuche

Ergänzt wird (3) und (4):

(3) Für mündliche Prüfungsleistungen, die in der Regelstudienzeit erbracht werden, kann zum Ersatz einer nicht bestandenen Prüfung oder zur Notenverbesserung eine Freiversuchsregelung in Anspruch genommen werden. Die Gesamtzahl der Freiversuche ist auf drei Prüfungsleistungen beschränkt.

(4) Der Antrag auf einen Freiversuch ist bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Ist die Prüfungsleistung im Freiver-

such nicht bestanden, gilt sie als nicht unternommen. Ein zweiter Freiversuch in derselben Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. Ist die Prüfungsleistung im Freiversuch bestanden, kann sie in Abweichung von den allgemeinen Wiederholungsregelungen einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Diese Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Freiversuch abzulegen. Nach der Wiederholungsprüfung wird die bessere der beiden erzielten Noten gewertet.

4. Die Anlagen werden durch die nachfolgend aufgeführten ersetzt.

Anlage Mathematik

Studien- und Prüfungsplan Masterstudiengang Mathematik - Studienrichtung Mathematik

Nr.	<i>Beginn im Wintersemester</i>	SWS / A	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Σ
	<i>Beginn im Sommersemester</i>		2. Semester	1. Semester	3. Semester	4. Semester	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	
	Module		LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	CP
1.	Wahlpflicht I						M								18
1.1	Lehrgebiet A, D (I)	4 V + 2 Ü			(9)										
1.2	Lehrgebiet A, D (II)	4 V/Ü						(6)							
1.3	Seminar zu A, D	2 S				1		(3)							
2.	Wahlpflicht II						M								18
2.1	Lehrgebiet B, C, E (I)	4 V + 2 Ü			(9)										
2.2	Lehrgebiet B, C, E (II)	4 V/Ü						(6)							
2.3	Seminar zu B, C, E	2 S				1		(3)							
3.	Spezialisierung	12 V/Ü/S		M	(6-9)		M	(6)		ÜL / S	(3-6)				18
4.	Praktikum	P							1		18				18
5.	Anwendungsfach			*			*			*					18
					(3-6)			(6)			(6-9)				
6.	Master-Arbeit													30	30
	Σ				30			30			30			30	120

* nach Maßgabe der betreffenden Fakultät

Für die Belegung der Module 1 und 2 gilt:

- eine Lehrveranstaltung im Umfang 4V, 2Ü, 9 CP (in der Regel im Wintersemester),
- eine Lehrveranstaltung im Umfang 3V, 1Ü, 6 CP (in der Regel im Sommersemester),
- ein Seminar im Umfang 2S, 3 CP (in der Regel im Sommersemester).

Für die Belegung des Moduls 3 gilt:

- die Vorlesungen gehören zu den Lehrgebieten A bis E und sind im Modulhandbuch und im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet,
- mindestens zwei Vorlesungen müssen aus demselben Lehrgebiet sein,
- mindestens 12 CP müssen durch mündliche Prüfungen erworben werden.

Für die Belegung der Module 1, 2 und 5 gilt:

- Es dürfen Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 30 CP aus dem Angebot des Bachelorprogramms gewählt werden, soweit diese nicht in den Bachelor-Abschluss eingebracht wurden.

Lehrgebiete:

A: Algebra und Geometrie

B: Analysis

C: Numerik

D: Optimierung

E: Stochastik

**Studien- und Prüfungsplan Masterstudiengang Mathematik -
Studienrichtung Computermathematik/Technomathematik/Wirtschaftsmathematik**

Nr.	<i>Beginn im Wintersemester</i>	SWS / A	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Σ
	<i>Beginn im Sommersemester</i>		2. Semester	1. Semester	3. Semester	4. Semester	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	
	Module		LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	CP
1.	Wahlpflicht I						M								18
1.1	Lehrgebiet A - E (I)	4 V + 2 Ü			(9)										
1.2	Lehrgebiet A - E (II)	4 V/Ü						(6)							
1.3	Seminar zu A - E	2 S				1		(3)							
2.	Wahlpflicht II						M								18
2.1	Lehrgebiet A - E (I)	4 V + 2 Ü			(9)										
2.2	Lehrgebiet A - E (II)	4 V/Ü						(6)							
2.3	Seminar zu A - E	2 S				1		(3)							
3.	Spezialisierung	4 V/Ü								M	6				6
4.	Praktikum	P							1		18				18
5.	Anwendungsfach			*			*			*					30
					(12)			(12)			(6)				
6.	Master-Arbeit													30	30
	Σ				30			30			30			30	120

* nach Maßgabe der betreffenden Fakultät

Für die Belegung der Module 1 und 2 gilt:

- eine Lehrveranstaltung im Umfang 4V, 2Ü, 9 CP (in der Regel im Wintersemester),
- eine Lehrveranstaltung im Umfang 3V, 1Ü, 6 CP (in der Regel im Sommersemester),
- ein Seminar im Umfang 2S, 3 CP (in der Regel im Sommersemester).

Für die Belegung des Moduls 3 gilt:

- die Vorlesungen gehören zu den Lehrgebieten A bis E und sind im Modulhandbuch und im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet,

Für die Belegung der Module 1, 2 und 5 gilt:

- Es dürfen Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 30 CP aus dem Angebot des Bachelorprogramms gewählt werden, soweit diese nicht in den Bachelor-Abschluss eingebracht wurden.

Lehrgebiete:

A: Algebra und Geometrie

B: Analysis

C: Numerik

D: Optimierung

E: Stochastik

Computermathematik: Modul 1 - 3 mindestens 18 CP computerorientiert

Technomathematik: Modul 1 - 3 mindestens 9 CP aus B, mindestens 9 CP aus C, mindestens ein Seminar aus B oder C

Wirtschaftsmathematik: Modul 1 - 3 mindestens 9 CP aus D, mindestens 9 CP aus E, mindestens ein Seminar aus D oder E

Anlage Statistik

Studien- und Prüfungsplan Masterstudiengang Statistik (Studienbeginn im Wintersemester)

Nr.	Module	SWS / A	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Σ
			LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	
	Pflichtbereich														
1	Grundlagen: Mathematische Statistik Seminar	4 V + 2 Ü 2 S					M	9			1		3		12
	Wahlpflichtbereich														
2	Grundlagen	4 V + 2 Ü		M	9										9
3	Methodik: Vertiefung in methodischen Aspekten der Statistik Seminar	4 V/Ü 4 V/Ü 2 S			(6)		M	12							15
4-9	sechs Module zur Spezialisierung			*	15		*	12		*	9				36
10	Praktikum										18				18
11	Master-Arbeit												30		30
	Σ				30			30			30		30		120

* nach Maßgabe der beteiligten Fakultäten. Das Modulhandbuch enthält die abschließende Übersicht der Lehrveranstaltungen.

Für die Belegung des Moduls 2 gilt:

- sofern im Bachelorstudium keine maßtheoretisch basierte Wahrscheinlichkeitstheorie erfolgreich absolviert wurde, ist die Lehrveranstaltung Wahrscheinlichkeitstheorie verpflichtend, andernfalls kann sie nicht belegt werden.
- Es dürfen Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich Bachelor/Master Mathematik belegt werden. Die abschließende Übersicht enthält das Modulhandbuch.

Für die Belegung der Module 2, 4 bis 9 gilt:

- Es dürfen Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 30 CP aus dem Angebot des Bachelorprogramms gewählt werden, soweit diese nicht in den Bachelor-Abschluss eingebracht wurden.

Für die Wahloption im Spezialisierungsbereich gilt:

- Es müssen insgesamt 36 CP aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Wirtschaftswissenschaft, Medizinische Biometrie, Physik und Elektrotechnik, wissenschaftliches Projekt (klein 3 CP, groß 6 CP) erworben werden.
- Dabei dürfen höchstens 18 CP aus einem Spezialisierungsbereich kommen.
- Es können 3 CP im Rahmen einer Ringvorlesung „Statistik in den Anwendungen“ erworben werden.

Studien- und Prüfungsplan Masterstudiengang Statistik (Studienbeginn im Sommersemester)

Nr.	Module	SWS / A	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Σ
			LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	
	Pflichtbereich														
1	Grundlagen: Mathematische Statistik Seminar	4 V + 2 Ü 2 S		M	9	1		3							12
	Wahlpflichtbereich														
2	Grundlagen	4 V + 2 Ü					M	9							9
3	Methodik: Vertiefung in methodischen Aspekten der Statistik Seminar	4 V/Ü 4 V/Ü 2 S			(6)	1		3		M	12			(6)	15
4-9	sechs Module zur Spezialisierung			*	12		*	12		*	12				36
10	Praktikum										18				18
11	Master-Arbeit													30	30
	Σ				30			30			30			30	120

* nach Maßgabe der beteiligten Fakultäten. Das Modulhandbuch enthält die abschließende Übersicht der Lehrveranstaltungen.

Für die Belegung des Moduls 2 gilt:

- sofern im Bachelorstudium keine maßtheoretisch basierte Wahrscheinlichkeitstheorie erfolgreich absolviert wurde, ist die Lehrveranstaltung Wahrscheinlichkeitstheorie verpflichtend, andernfalls kann sie nicht belegt werden.
- Es dürfen Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich Bachelor/Master Mathematik belegt werden. Die abschließende Übersicht enthält das Modulhandbuch.

Für die Belegung der Module 2, 4 bis 9 gilt:

- Es dürfen Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 30 CP aus dem Angebot des Bachelorprogramms gewählt werden, soweit diese nicht in den Bachelor-Abschluss eingebracht wurden.

Für die Wahloption im Spezialisierungsbereich gilt:

- Es müssen insgesamt 36 CP aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Wirtschaftswissenschaft, Medizinische Biometrie, Physik und Elektrotechnik, wissenschaftliches Projekt (klein 3 CP, groß 6 CP) erworben werden.
- Dabei dürfen höchstens 18 CP aus einem Spezialisierungsbereich kommen.
- Es können 3 CP im Rahmen einer Ringvorlesung „Statistik in den Anwendungen“ erworben werden.

Master Mathematik

Anwendungsfächer in der Studienrichtung Mathematik:

- Elektrotechnik
- Informatik
- Mechanik
- Physik
- Wirtschaftswissenschaft
- Anwendungsfach auf Antrag

Anwendungsfach in der Studienrichtung Computermathematik

- Informatik

Anwendungsfächer in der Studienrichtung Technomathematik

- Elektrotechnik
- Mechanik

Anwendungsfach in der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik

- Wirtschaftswissenschaft

Modulbelegungen in den Anwendungsfächern werden im Modulhandbuch aufgelistet.

Master Statistik

Wahloption im Spezialisierungsbereich:

Es müssen insgesamt 36 CP aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Wirtschaftswissenschaft, Medizinische Biometrie, Physik und Elektrotechnik, wissenschaftliches Projekt (klein 3 CP, groß 6 CP) erworben werden.

Dabei dürfen höchstens 18 CP aus einem Spezialisierungsbereich kommen.

Es können 3 CP im Rahmen einer Ringvorlesung „Statistik in den Anwendungen“ erworben werden.

Artikel II

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 im Masterstudiengang Mathematik mit den Studienrichtungen Mathematik, Computermathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik oder im Masterstudiengang Statistik an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert werden.

Studierende, die bereits vor dem 01.10.2018 im Masterstudiengang Mathematik mit den Studienrichtungen Mathematik, Computermathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik oder im Masterstudiengang Statistik an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert wurden, können bis zum 31.03.2019 auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 27.06.2018 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 11.07.2018.

Magdeburg, 06.08.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg